

Statuten

swimsports.ch - die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten
Verbände und Institutionen der Schweiz

Gültig ab 7. Mai 2025

Art. 1 Name

swimsports.ch (nachfolgend: der Verein) - 1941 gegründet unter dem Namen «Interverbandskommission IVK» - ist die Vereinigung der am Schwimmsport in seinen vielfältigen Formen interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz.

Art. 2 Rechtsform und Sitz

Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Es gelten die Bestimmungen ZGB Art. 60 ff, sofern in den Statuten nichts Anderes bestimmt ist.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik Statut

swimsports.ch untersteht der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 4 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung von Leitenden im Schwimmsport und in der Wasserfitness
- die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Förderung eines modernen und qualitativ hochstehenden Schwimmunterrichts
- die Bereitstellung von Hilfsmitteln zur Förderung eines effizienten und gut strukturierten Wasserfitnessunterrichts
- die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Vernetzung der Partner in der Schwimmszene Schweiz zur Förderung des Schwimmsports

Der Vorstand definiert die daraus abzuleitenden Kernaufgaben und Jahresziele. Er legt diese jeweils der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können schweizerische Verbände, Institutionen, Gemeinden sowie private Organisationen werden, die sich mit dem Schwimmsport oder mit Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Schwimmsport stehen, befassen.

Die Liste der Mitglieder ist auf der Geschäftsstelle und auf Internet einsehbar.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.00.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der Delegiertenversammlung das Mitsprache-, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Aufnahme-Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Beizulegen sind, wo vorhanden, Statuten sowie weitere Dokumentationen, soweit diese den Schwimmsport betreffen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; in Rekursfällen entscheidet die Delegiertenversammlung des Vereins endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten und nach Erfüllung aller Pflichten des laufenden Geschäftsjahres auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied in schädigender Weise gegen die Statuten und Reglemente handelt oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. In Rekursfällen entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

4 swimsports

Art. 9 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV findet jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von fünf Mitgliedern kann eine ausserordentliche DV einberufen werden.

Der DV-Termin ist spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge sind fünf Wochen vor der DV schriftlich und begründet einzureichen.

Die Unterlagen werden spätestens drei Wochen vor der DV zugestellt.

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. An der DV kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte entschieden werden.

Stimmrechte der Mitglieder: Schweizerische Verbände haben an der DV je fünf, die übrigen Mitglieder je eine Stimme.

Vertretungsermächtigung an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die DV endgültig über folgende

Geschäfte:

- genehmigt das Protokoll der vorangegangenen DV
- genehmigt die Jahresberichte, Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- erteilt Décharge an den Vorstand
- genehmigt Kernaufgaben und Jahresziele
- genehmigt Statutenänderungen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen
- wählt für drei Jahre folgende Vorstandsmitglieder:
 - die Präsidentin / den Präsidenten,
 - die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten,
 - die Ausbildungsverantwortlichen für Schwimmen und für Wasserfitness
 - die Finanzchefin / den Finanzchef
 - die Vertretung der Suisse romande
 - die übrigen Vorstandsmitglieder
- wählt die Revisionsstelle
- legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest
- ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes

Sie nimmt vom Jahresbudget Kenntnis.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern gemäss Artikel 8. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu mindestens je 40% vertreten sein.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 40 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 20 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand ist zuständig für das

- Festlegen der Strategien, Kernaufgaben sowie der Jahresziele und das Sicherstellen deren Umsetzung
- Genehmigen der Projekte sowie Vereinbarungen
- Vorbereiten der DV und Verbandstagungen
- Sicherstellen der Umsetzung der DV-Beschlüsse
- Festlegen der Unterschriftenregelung
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Aufnehmen bzw. Ausschliessen von Mitgliedern
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen von Reglementen und Richtlinien
- Festlegen der Entschädigungsansätze

6 swimsports

Art. 11 Geschäftsleitung (GL)

Ein Ausschuss aus dem Vorstand bildet die GL. Diese besteht aus:

- Präsidentin / Präsident
- Finanzchefin / Finanzchef
- den Ausbildungsverantwortlichen Schwimmen und Wasserfitness
- Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die GL ist zuständig für das

- Führen der Geschäftsstelle, der Cellule romande und der Antenna ticinese
- Abschliessen und Auflösen der Anstellungsverträge
- Umsetzen der Projekte und Vereinbarungen
- Erledigen der Tagesgeschäfte, welche nicht ausschliesslich in die Verantwortung des Vorstandes fallen
- Vorbereiten der Vorstandsgeschäfte und das Umsetzen der Aufträge
- Festlegen der Gebühren und Verkaufspreise

Sie legt Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ab.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der DV für zwei Jahre gewählt. Sie ist wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der DV schriftlich Bericht.

Art. 13 Finanzielles

Die Mittel des Vereins werden insbesondere erwirtschaftet durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Erlös aus dem Verkauf von Testabzeichen
- Erlös aus Aus- und Weiterbildungsangeboten

Die finanzielle Unterstützung von Mitgliedern in ihren Bemühungen zur Förderung des Schwimmsports ist in einem Reglement festgehalten.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 15 Auflösung

Der Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Vorhandenes Vermögen ist der Eidg. Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) im Bundesamt für Sport (BASPO) für höchstens 10 Jahre zur Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Organisation mit gleichem Ziel entsteht.

Während der Dauer der Verwaltung kann der Ertrag des Vermögens und nach Ablauf der Verwaltungsdauer das Gesamtvermögen durch die EHSM für besondere Aktionen im Bereich des Schwimmsports und zur Förderung des Unterrichtswesens im Schwimmsport verwendet werden.

Inkraftsetzung:

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung von „swimsports.ch – die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz“, am 7. Mai 2025 behandelt und durch die Mitglieder genehmigt.

Sie treten per 7. Mai 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. November 2015.

swimsports.ch



Erich Meyer
Präsident



Björn Blaser
Geschäftsführer